

## **Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung**

Für alle Grundsteuerschuldner, die seit dem Grundsteuerbescheid für das Jahr 2022 vom 11.01.2022 keinen weiteren Grundsteuerbescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 wie im Jahr 2022 festgesetzt.

Für diejenigen Grundsteuerschuldner, die seit dem 11.01.2022 einen weiteren Grundsteuerbescheid erhalten haben, ist dieser für die Festsetzung der Grundsteuer 2023 maßgebend. Für diese Grundsteuerschuldner treten mit dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen am Tage dieser Bekanntmachung ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2023 zugegangen wäre (vgl. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, BGBl. 73 I Seite 965, in der derzeit geltenden Fassung).

### **Zahlungsaufforderung**

Die Grundsteuerschuldner, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten die Grundsteuer 2023 entsprechend den im Grundsteuerbescheid 2022 festgesetzten Beträgen und Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten. Das bisherige Buchungszeichen gilt weiter; es ist bei der Zahlung anzugeben.

### **Vorbehalt**

Geht einem der oben genannten Grundsteuerschuldner ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2023 zu, gilt der schriftliche Bescheid.

### **Hinweis**

Wenn ein Grundstück im Jahr 2022 veräußert wurde, ist die Grundsteuer in bisheriger Höhe solange weiter zu bezahlen, bis sie durch einen schriftlichen Bescheid auf Null herabgesetzt worden ist. Die dann bereits bezahlten Beträge werden erstattet. Die Grundsteuer kann erst herabgesetzt werden, wenn das Finanzamt Esslingen den Grundsteuermessbetrag auf den neuen Eigentümer übertragen hat (Zurechnungsfortschreibung).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar in Esslingen am Neckar Widerspruch erhoben werden.

Einwendungen gegen den Einheitswert und den Grundsteuermessbetrag oder dagegen, dass die Zurechnungsfortschreibung des Grundsteuermessbetrags noch nicht stattgefunden hat, sind an das Finanzamt Esslingen am Neckar zu richten.

Auskünfte erteilt die Stadtkämmerei, Abt-Fulrad-Straße 3-5, 73728 Esslingen am Neckar, Telefon: 0711-3512-2715, Fax: 0711-3512-552826.

STADTKÄMMEREI

Stadt Esslingen am Neckar

